S6 Satzungsänderung § 10 – Finanz- und Erstattungsordnung

Gremium:	Kreisvorstand
Beschlussdatum:	03.08.2016
Tagesordnungspunkt:	2 Satzungsänderungen

§ 10 Absatz 4 der Satzung wird folgt gefasst:

„Der Kreisverband erstattet Aufwendungen für Tätigkeiten im Auftrag der Partei gemäß der Finanz- und Erstattungsordnung des Kreisverbandes, welche durch die Kreismitgliederversammlung beschlossen wird."

Begründung

Diese Änderung, welche sinnvollerweise auf Landesebene durchgeführt wurde, soll auch für den Kreisverband umgesetzt werden. Die Finanz- und Erstattungsordnung findet sich in einem separaten Antrag.

Bisheriger Wortlaut der Satzung

§ 10 Abs. 4: „Der Kreisverband erstattet Mitgliedern des Kreisvorstandes Aufwendungen für Tätigkeiten im Auftrag der Partei (Kreisvorstandssitzungen)."